

erkannten Enteignungsrechtes giebt jener Verfassungsartikel keine Veranlassung und es ist dieselbe um so weniger zu adoptiren, als bekanntlich sonst überall beide Expropriationsarten als zulässig betrachtet werden.

4. Und was endlich den letzten Beschwerdepunkt betrifft, daß das angefochtene Gesetz auch den in Art. 17 der Kantonsverfassung aufgestellten Grundsatz der Trennung der Gewalten verlege, so enthält weder die Verfassung noch die Gesetzgebung des Kantons Glarus eine Bestimmung, wonach die Anwendung des in Art. 7 der Kantonsverfassung ausgesprochenen Prinzips in allen Fällen den Verwaltungsbehörden zugewiesen und der Weg der Gesetzgebung ausgeschlossen wäre, noch folgt eine solche ausschließliche Kompetenz dieser Behörden aus der Natur der Sache. Vielmehr ist bekannt, daß in mehreren Kantonen die Entscheidung der Frage, ob ein die Expropriation rechtfertigender Fall vorliege, der gesetzgebenden Behörde übertragen ist. Für den vorliegenden Fall erklärt übrigens das angefochtene Gesetz die Expropriation nur im Prinzip zulässig und überläßt die Ausführung den Administrativbehörden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

113. Urtheil vom 29. November 1878 in Sachen Ulmer und Mitbetheiligte.

A. Die Generalversammlung der Berner Handelsbank beschloß in ihrer außerordentlichen Sitzung vom 18. Mai 1878 eine Revision ihrer Statuten, wodurch letztere u. A. in folgenden Punkten verändert wurden:

1. Der Nominalwerth der bis jetzt ausgegebenen 6000 Aktien wird von 500 auf 250 Fr. herabgesetzt. Die Aktionäre haben dieselben gegen neue Aktien zu 250 Fr. auszutauschen.

2. Aus dem Betriebskapital der Gesellschaft werden Aktiven im Belaufe von 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken, welche gegenwärtig

nicht liquid sind und ohne Verlust nicht liquidirt werden können, ausgeschlossen und auf einen besondern Conto gesetzt.

3. Um das Betriebskapital wieder auf seine frühere Höhe von 3 Millionen Franken zu bringen, werden 6000 neue Aktien zu je 250 Fr. ausgegeben, welche mit den alten gleichmäßigen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn oder Verlust der Gesellschaft haben.

B. Gegen diese Statutenrevision reichten mehrere bisherige Aktionäre beim bernischen Regierungsrathe Beschwerde ein, indem sie namentlich geltend machten, die Herabsetzung des Nominalbetrages der alten Aktien und die Gleichberechtigung der neuen Aktien an dem auf einen besondern Conto gesetzten Vermögen enthalte eine Verletzung ihrer Eigenthumsrechte und damit eine Verletzung des Art. 83 der Kantonsverfassung. Allein der Regierungsrath ertheilte den neuen Statuten die von der Gesellschaft nachgesuchte gesetzliche Genehmigung und wies die Beschwerdeführer, soweit sie sich in wohlerworbenen Rechten verletzt glauben, auf den Weg des Civilprozesses. Der vom 10. Juli d. J. datirte Beschluß beruht im Wesentlichen auf folgender Begründung: Eine Verletzung des Art. 83 der bernischen Staatsverfassung könne in dem Vorgehen der Generalversammlung nicht erblickt werden, indem jene Verfassungsbestimmung nur den Sinn habe, gegen Eingriffe der Staatsgewalt in die wohlerworbenen Rechte der Bürger Schutz zu gewähren, und sich nicht auf Verletzung von Privatreechten der Privaten oder Gesellschaften unter sich beziehe. Die Frage, ob die Generalversammlung ihre materielle Kompetenz überschritten und Sonderrechte der Aktionäre verletzt habe, sei als Anstand zwischen den Aktionären und der Gesellschaft von dem Appellations- und Kassationshofe als Schiedsgericht zu beurtheilen und nicht vom Regierungsrathe anlässlich der Sanktion, welche diesen Rechtsweg auch nicht abschneiden könne.

C. Ueber diesen Beschluß beschwerten sich Dr. Ullmer für sich und im Namen von drei andern Aktionären der bernischen Handelsbank, sowie F. Wanger und C. Tagliab in Zürich, indem sie das Begehren stellten, daß der Beschluß aufgehoben und die bernische Regierung angewiesen werde, die ertheilte Sanktion

zurückzuziehen. In der Begründung dieses Begehrens wird vorerst nachzuweisen gesucht, daß die Statutenrevision wirklich eine Verletzung wohlervorbener Rechte und daher eine Verletzung des Art. 83 der bernischen Kantonsverfassung enthalte und im Weiteren bemerkt: Der in dieser Verfassungsbestimmung kategorisch lautende Satz: „Alles Eigenthum ist unverletzlich,“ gelte nicht nur für die Gerichte, sondern auch für alle Verwaltungsbehörden; alle diese Behörden haben denselben innerhalb des Kreises ihrer Amtsthätigkeit zu beachten und anzuwenden, beziehungsweise zu prüfen, ob er zufolge einer ihrem Entscheide unterliegenden Beschwerde verletzt worden sei. Gesezt aber auch, es habe der Regierung nicht obgelegen, die Statuten vom Standpunkt der Verfassung aus zu prüfen, so hätte doch wenigstens erwartet werden dürfen, sie werde die Sanktion erst ertheilen, nachdem sie den Verwaltungsrath angewiesen, vorerst die gegen die Genehmigung erhobenen Einsprachen auf gütlichem oder rechtlichem Wege zu beseitigen. Eventuell sei der Verwaltungsrath der Berner Handelsbank wenigstens anzuhalten die Rolle des Klägers zu übernehmen.

D. Der Regierungsrath des Kantons Bern und der Verwaltungsrath der Berner Handelsbank trugen auf Abweisung der Beschwerde an, im Wesentlichen gestützt auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses und folgende weitere Gründe:

1. Die Regierung habe durch die Sanktion der Statuten die Frage, ob durch dieselben Privatrechte der Aktionäre verletzt werden, gar nicht entschieden, sondern deren Entscheidung dem kompetenten Gerichte überwiesen.

2. Wenn man annehme, die Unverletzlichkeit des Eigenthums in Art. 83 der bernischen Staatsverfassung habe auch den Sinn, daß der Staat das Eigenthum gegen Verletzungen durch Private zu schützen verpflichtet sei, so werde dasselbe eben durch die Civilgerichte geschützt und verwechseln Beschwerdeführer die aus einer solchen Auslegung der Verfassung sich ergebende Aufgabe des Staates mit der besondern Aufgabe der Regierung. Eine verfassungsmäßige Pflicht der Regierung, bei der Ertheilung von Statutengenehmigungen die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob durch die Statuten wohlervorbene Rechte der Aktionäre verletzt werden, bestehe nicht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist allerdings kein zwingender Grund vorhanden, den Art. 83 der bernischen Kantonalverfassung, welcher die Unverletzlichkeit des Eigenthums garantirt, nur dahin aufzufassen, daß er lediglich das Eigenthum gegen Eingriffe des Staates in dem Sinne schützen wolle, daß Expropriationen nur gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung stattfinden dürfen. Vielmehr ist in demselben auch die Verpflichtung des Staates zu finden, dem Eigenthum gegen Verletzungen durch Private Schutz zu gewähren.

2. Allein die Institution, durch welche der Staat diese Aufgabe erfüllt, sind die Gerichte und zwar, je nachdem es sich um strafbare oder nicht strafbare Eingriffe in wohlerworbene Privatrechte handelt, die Straf- oder Civilgerichte. In den Kreis der Amtsthätigkeit der Verwaltungsbehörden fällt der Schutz der Privatrechte gegen Eingriffe von Privaten in der Regel nicht und insbesondere mangelt im vorliegenden Falle jeder Nachweis, daß nach der bernischen Gesetzgebung in Fällen, wie der vorliegende, der Regierungsrath diejenige Behörde sei, welche Aktionären, die behaupten, durch Beschlüsse der Generalversammlung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, gegen solche Verletzungen Hülfe zu gewähren habe. Im Gegentheil ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 37 des bernischen Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 27. November 1860 der Regierungsrath nur zur Erledigung von solchen Beschwerden von Aktionären betreffend Verletzung von Vorschriften der Gesetze oder Gesellschaftsstatuten und Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte zuständig, welche nicht einen in die Kompetenz des ordentlichen Civilrichters oder eines Schiedsgerichtes fallende bürgerliche Rechtsstreitigkeit zum Gegenstand haben. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber ganz evident um eine privatrechtliche Streitigkeit zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären und hat daher der bernische Regierungsrath die Rekurrenten mit Recht an die Civilgerichte resp. das in den Statuten vorgesehene Schiedsgericht verwiesen.

3. Darüber, ob der Regierungsrath nicht wenigstens die Genehmigung der Statuten bis nach Austrag der Sache durch die Gerichte hätte verschieben sollen, steht dem Bundesgerichte keine

Kognition zu und ebensowenig ist dasselbe im Falle, der Rekursbeklagten die Klägerrolle zuzuweisen, da in beiden Richtungen jedenfalls nicht die Verletzung von Verfassungsbestimmungen in Frage steht. Uebrigens haben Rekurrenten den Nachweis nicht einmal versucht, daß nach bernischem Rechte die Unbegründetheit ihrer Beschwerde eine Vorbedingung der Genehmigung der Statutenänderung durch die Regierung sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

114. Urtheil vom 15. November 1878 in Sachen
des Bezirkes Rüschnacht.

A. Am 6. März 1878 brannte in Rüschnacht die Scheune eines Anton Dober nieder, was den dortigen Bezirksammann veranlaßte, eine strafrichterliche Untersuchung einzuleiten und am 12. gl. Mts. einen Joseph Ulrich als der Brandstiftung verdächtig zu verhaften. Am 17. März d. J. überwies die Untersuchungskommission des Bezirkes Rüschnacht den Fall der Staatsanwaltschaft und diese leitete denselben an das Kantonsverhöramt. Nach durchgeführter Untersuchung stellte die Staatsanwaltschaft beim Kriminalgericht den Antrag, es sei Ulrich freizusprechen und demselben für die ausgestandene Haft eine angemessene Entschädigung zu entrichten; die erlaufenen Kosten habe der Bezirk Rüschnacht dem Staate zu vergüten. Das Kriminalgericht sprach hierauf am 25. April den Ulrich wirklich frei und sprach demselben eine Entschädigung von 400 Fr. zu, wovon die eine Hälfte der Kanton und die andere Hälfte der Bezirk Rüschnacht zu tragen habe, und legte die Kosten dem Staate auf. Gegen dieses Urtheil ergriff die Staatsanwaltschaft die Appellation, indem sie das Begehren stellte, daß Kosten und Entschädigung dem Bezirke Rüschnacht überhunden werden. Allein das Kantonsgericht bestätigte am 7. Juni d. J. den erstinstanzlichen Entscheid, indem es sich in der Begründung seines Urtheils folgendermaßen aussprach:

Es gehe aus den Akten hervor, daß der Bezirk Rüschnacht den Prozeß aufgenommen, eingeleitet und dem Spezialverhöramt zugewiesen habe, wogegen von der Staatsanwaltschaft nicht recurriert und der Prozeß somit in die kantonale Untersuchungssphäre eingetreten sei; laut Uebung und Vorschrift fallen nun bei freisprechenden Urtheilen die Kosten dem Staate zur Last; ebenso sei in analoger Anwendung auch die Entschädigungsquote an den freigesprochenen Beklagten von dem Staate zu tragen.

B. Ueber dieses Urtheil, soweit dasselbe die Hälfte der dem Ulrich zugesprochenen Entschädigung dem Bezirke Rüschnacht auflegt, beschwerte sich der Bezirksrath beim Bundesgerichte, unter der Behauptung, dasselbe enthalte eine flagrante Verfassungsverletzung. Zur Begründung führte derselbe an:

1. Der Bezirk Rüschnacht dürfe mit dem Bezirksammannamt und der dortigen Ueberweisungskommission, die im vorliegenden Falle strafrichterliche Funktionen ausgeübt haben, nicht identifiziert und für diese Funktionen nicht verantwortlich gemacht werden. Denn nach § 90 der schwyzerischen Verfassung sei der Bezirksammann Stellvertreter des Regierungsrathes und habe als solcher auch die Pflicht der Ueberweisung und Klagerhebung bei Verbrechen und Vergehen, indem nach § 1 der schwyzerischen Strafprozeßordnung alle Verbrechen und Vergehen von Amtswegen verfolgt werden. Das Bezirksammannamt Rüschnacht habe also in concreto gemäß §§ 93 und 94 der St. R. O. nicht für den Bezirk, sondern im Namen des Staates gehandelt. Ebenso sei die Ueberweisungskommission des Bezirkes Rüschnacht eine staatliche Institution. (§§ 55 und 56 der St. R. O. und Zusatz zu § 305 derselben.)

2. Allein wenn sogar der Bezirk Rüschnacht für Verfügungen des Bezirksamtes und der Ueberweisungskommission verantwortlich wäre, so liege gleichwohl eine Verfassungsverletzung und zwar des Art. 5 der schwyzerischen Verfassung vor, welcher sage, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, und woraus sich mit logischer Konsequenz ergebe, daß Jedermann, sowohl in Civil- wie in Strafsachen, sobald es sich um seine eigenen Rechte und Interessen handle, verlangen dürfe, nicht ungehört verurtheilt zu werden. Im Straffall Ulrich sei aber der